



Katholische Kirche
Unterägeri

Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag, 26. Oktober 2025

Kirchenrat

Die 74 anwesenden Stimmberechtigten fassten folgende Beschlüsse:

1. **Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026 - 2029**

Als **Mitglieder des Kirchenrates** wurden gewählt:

Alfred Meier-Suter, Rainstrasse 19
Ivo Krämer-Wyrsh, Bödlistrasse 23
Hubert Schuler-Müller, Birmihalde 5
Julia Rom, Seehofmatt 20b

Als **Kirchgemeindepräsident** wurde gewählt:

Ivo Krämer-Wyrsh, Bödlistrasse 23

Als **Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission** wurden gewählt:

Adrian Schär-Henggeler, Furrenstrasse 6
Brigit Matter von Rickenbach, Weststrasse 11
Sabrina Iten-Strebel, Windwurfstrasse 15

Als **Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission** wurde gewählt:

Brigit Matter von Rickenbach, Weststrasse 11

Unterägeri, 26. Oktober 2025

Der Kirchenrat

Rechtsmittelbelehrung

Allgemeine Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimm- und Wahlrechtsbeschwerde

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (sogenannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17bis GG in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). In der Beschwerdeschrift ist der Sachverhalt kurz darzustellen (§ 68 Abs. 1 WAG). Bei Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).